

25.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Fz - K - Wizu **Punkt 46** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(Zwölftes SGB V-Änderungsgesetz - 12. SGB V-ÄndG)****A****1. Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2002 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§ 35 Abs. 1a, § 35a Abs. 1 Satz 1, § 35a Abs. 3 Satz 4 SGB V)

In Artikel 1 sind die Nummern 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung von Festbeträgen für Arzneimittel mit patentgeschützten Wirkstoffen führt dazu, dass die forschenden Arzneimittelhersteller ihre Forschungs- und Entwicklungskosten nicht mehr voll durch den Marktpreis des Produktes abdecken können.

Ausgeliefert am**26. NOV. 2002**

...

(noch Ziffer 1)

Dies ist ein radikaler Einschnitt in den Arzneimittelsektor, insbesondere für die forschenden Arzneimittelhersteller. Den Pharmaherstellern wird damit jeglicher Anreiz zur Forschung genommen, sobald eine Erstsубstanz auf dem Markt ist. Dies entzieht den Arzneimittelherstellern die Planungs- und Investitionssicherheit und hat negative Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und die Investitionsbereitschaft der Unternehmen. Bundesweit ist mit einem erheblichen Rückgang der Investitionen, teilweise auch mit einer Abwanderung der Investitionen ins Ausland zu rechnen.

Die Pharmaindustrie ist seit jeher eine der forschungsintensivsten Branchen Deutschlands und hat alleine im Jahr 2001 3,4 Mrd € für Forschungszwecke aufgewendet.

Nur durch eine grundlegende Strukturreform im Gesundheitswesen können langfristig tragbare Lösungen für alle Beteiligten des Gesundheitswesens erreicht werden.

B

2. Der **Finanzausschuss (Fz)** und der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

3. Begründung:

(nur
Fz)

Das Gesetz ist in keiner Weise geeignet, die desolate Finanzlage in der gesetzlichen Krankenversicherung zu verbessern. Vielmehr unterstützt und fördert es ineffiziente Verwaltungsstrukturen bei einzelnen bundesweit agierenden Großkassen. Darüber hinaus wirkt es sich negativ auf die Arzneimittelforschung in Deutschland aus.

Grundsätzlich ist es zwar richtig, dass die Verwaltungskosten nicht stärker steigen dürfen als die Leistungsausgaben, allerdings macht eine Kürzung nach der "Rasenmäher-Methode" ökonomisch überhaupt keinen Sinn. Bestraft werden die Kassen, die schon jetzt effizient arbeiten, während die, die bisher ineffizient arbeiten, dies auch zukünftig tun können. Sinnvoller und intelligenter als eine undifferenzierte Festschreibung wäre es, Anreize zum sorgfältigen Umgang mit knappen Ressourcen zu schaffen.

C

Im federführenden Gesundheitsausschuss

ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.

*